

47

B e g r ü n d u n g gemäß § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz (BBauG)
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 712.02 -Siemensstraße-
(Nr. 12.02 der ehemaligen Stadt Velbert)

Zur Erleichterung von Grundstücksregulierungen sowie zur Abrechnung und Verteilung des Erschließungsaufwandes auf die Anlieger ist es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 712.02 -Siemensstraße- zu ändern.

Hierin ist auch die besondere Dringlichkeit der Planänderung begründet.

Die Straßenbegrenzungslinie soll zu diesem Zweck an die Grundstücksgrenzen verlegt werden, weil die Anlieger die Flächen, die zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und den Grundstücken liegen und in denen teilweise Leitungen verlegt sind, nicht erwerben wollen.

Die betroffenen Grundstücke, die sich sämtlich im Besitz der Stadt Velbert befinden, sollen die Festsetzung "öffentliche Verkehrsfläche" erhalten.

Die städtebaulichen Ziele und Grundzüge der Planung, wie sie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 12.02 der ehemaligen Stadt Velbert festgesetzt wurden, bleiben von dieser Änderung unberührt.

Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan ist bereits -mit wenigen Ausnahmen- mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Er stellt den Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 712.02 als gewerbliche Baufläche dar.

Der Stadt entstehen durch die Anlage der zusätzlichen öffentlichen Verkehrsfläche Kosten in Höhe von voraussichtlich ca. DM 11.000,--, deren Finanzierung durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushalt der Stadt sichergestellt wird.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Velbert, 20.11.1979



Der Stadtdirektor
In Vertretung

Tripcke
(Tripcke)
Stadtbaurat